

Handreichung für Pflegeeinrichtungen und für besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung zum Umgang mit COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesen kurzen Hinweisen möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen als Handreichung für den Umgang mit COVID-19 zur Verfügung stellen.

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt weist darauf hin, dass Infektionsschutzmaßnahmen grundsätzlich auch fortgesetzt durchzuführen und einzuhalten sind, wenn in einer Einrichtung SARS-CoV-2-Impfungen (sowohl nach vollständiger Impfung, als auch nach durchgeführter Booster-Impfung) stattgefunden haben und ebenso nach einem Infektionsgeschehen, bei dem sämtliche Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen infiziert waren! Dies ist erforderlich, da man davon ausgeht, dass einige Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 trotz Impfung asymptomatisch PCR-positiv werden und dabei auch infektiöse Viren ausscheiden und übertragen können. Dieses Risiko muss durch das Einhalten der Infektionsschutzmaßnahmen reduziert werden, da ein kleiner Teil der geimpften Personen auch nach zweifacher Impfung keine verlässliche Immunantwort aufbaut (z. B. beeinträchtigte Immunkompetenz durch Erkrankung und Alter) und somit weiterhin als vulnerabel anzusehen ist (da keine 100%-ige Schutzwirkung der Impfstoffe). Außerdem finden in Pflegeeinrichtungen kontinuierlich Neuaufnahmen statt, unter denen sich weiterhin nichtgeimpfte Personen befinden dürften.

Die Schutzwirkung der SARS-CoV-2-Impfung bewirkt nach momentaner Erkenntnislage vor allem ein geringeres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei den geimpften Personen selbst.

Wir danken Ihnen für Ihren wertvollen Einsatz in dieser herausfordernden Zeit!

Ihr Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück

1. Prävention

1.1 Hygienemaßnahmen

Die Hygienevorschriften (regelmäßiges Händewaschen, Desinfektion, regelmäßige Reinigung von Oberflächen) sind zu beachten.

Besonders Handkontaktflächen, wie Türklinken, Handläufe, Telefone, etc., sind regelmäßig intensiv zu desinfizieren, mindestens aber mit haushaltsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.

1.2 Medizinisches Monitoring der Bewohner*innen

Um frühzeitig eine COVID-19-Erkrankung bei den Bewohnenden aufzudecken, ist eine permanente Wachsamkeit des Personals für Symptome, die auf Covid-19-Erkrankungen hinweisen können, erforderlich. Insbesondere bei älteren Menschen kann es vorkommen,

dass eher unspezifische Symptome wie, z.B. Verschlechterung des Allgemeinzustandes, Müdigkeit und zunehmende Verwirrtheit auftreten. Es kommt somit den pflegenden Personen, die die Bewohnenden gut kennen und diese Veränderungen beobachten können, eine besondere Bedeutung zu, sodass unverzüglich eine weiterführende Abklärung eingeleitet werden kann. Die Bewohnenden sind zudem dazu aufgefordert sich selbst zu beobachten und sich zu melden, wenn sie sich unwohl fühlen.

Im Falle einer Ausbruchssituation ist eine Übersicht mit den relevanten Informationen zu Bewohnenden bereitzustellen, die einen Überblick über die Entwicklung der Situation in der Einrichtung gibt und als Grundlage zur weiteren Planung dienen soll.

Grundlage für eine hausärztliche Kontaktaufnahme muss immer das gesundheitliche Gesamtbild (insbesondere unter Würdigung von bestehenden Vorerkrankungen) des Patienten sein.

1.3 Medizinisches Monitoring für Mitarbeitende

Um frühzeitig eine COVID-19-Erkrankung beim Personal aufzudecken, wird ein klinisches Monitoring des Personals empfohlen. Hierzu sollte ein regelmäßiger Check-in der Einrichtung auf das Auftreten von Symptomen, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, erfolgen sowie eine Dokumentation von Abwesenheiten aufgrund von respiratorischen Symptomen bzw. einer nachgewiesenen COVID-19-Erkrankung oder aufgrund von Quarantänemaßnahmen.

Hinsichtlich der durchzuführenden PoC-Antigen-Schnelltests wird auf die jeweils aktuell gültige CoronaVO des Landes verwiesen und empfohlen, die Durchführung der Tests zu dokumentieren.

Die Nachweispflicht kann auch mittels Selbsttest erfüllt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass hierbei die Durchführungshinweise des Herstellers zu beachten sind und bei der Abstrichentnahme und Durchführung besonders gewissenhaft vorzugehen ist.

Die aktuelle CoronaVO sieht für Mitarbeitende in Heimen oder unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen und für Mitarbeitende in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine Testung an jedem Tag, an dem sie in der Einrichtung tätig sind, vor. Mitarbeitende die über einen Impfnachweis oder über einen Genesenennachweis verfügen, müssen mindestens zweimal pro Woche einen Test durchführen. Die zugrundeliegende Testung kann in diesen Fällen auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung (z. B. zu Hause) erfolgen.

1.4 Präventive Personaleinsatzplanung

1.4.1 Personalstamm

Es wird empfohlen, einen festen Personalstamm für den Einsatz im Schichtbetrieb vorzusehen. Dabei ist nach Möglichkeit eine festgelegte Mitarbeitergruppe für den Einsatz in einer gleichbleibenden Gruppe von Bewohner*innen einzusetzen (Kontaktminimierung). Das Personal sollte, wenn möglich, in festen voneinander unabhängigen Teams arbeiten.

1.4.2 Besprechungen und Pausenzeiten

Das Personal untereinander sollte nur, wenn nicht anders möglich, unter konsequenter Einhaltung des Mindestabstands Kontakt zueinander haben. Dies ist bei Pausenregelungen (insbesondere auch den Raucherpausen) und Besprechungssituationen organisatorisch zu berücksichtigen. In Situationen, in denen das Einhalten des Mindestabstands unter dem Personal nicht möglich ist, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen ist dabei zu beachten.

1.5 Schutzkleidung für Mitarbeitende

Der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück verweist auf die Regelungen des NLGA´s „Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei Covid-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen“ in der aktuell gültigen Fassung.

1.6 Umgang mit Medizinprodukten, Abfallentsorgung, Geschirr und Wäsche

Der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück verweist auf die Regelungen des NLGA´s „Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei Covid-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen“ in der aktuell gültigen Fassung.

1.7 Einkaufshilfe

Zur Minimierung der Kontakte der Bewohner*innen wird empfohlen, die Erledigung der Angelegenheiten zur Deckung des täglichen Bedarfs (Einkäufe etc.) von den Einrichtungen anzubieten. Sie können überlegen, hierzu Freiwillige und Ehrenamtliche einzusetzen, die mit kontaktlosen Hilfen unterstützen können.

1.8 Separierung

Es sollten frühzeitig Szenarien für Maßnahmen in Ihrer Einrichtung vorgesehen werden. Ferner sollten Überlegungen zur Kleingruppenunterbringung bzw. Ausweichmöglichkeiten präventiv angestellt werden.

1.9 Vorbereitung für evtl. Abstrichaktionen bei Ausbruchsgeschehen

Es ist möglich, dass aufgrund bestimmter medizinischer Konstellationen Abstriche zur Testung auf SARS-CoV-2 bei einer großen Anzahl an Bewohner*innen und Mitarbeitenden abgenommen werden müssen. Um dann eine bestmögliche Durchführung zu erreichen, bereiten Sie bitte vor:

Bewohnerlisten mit folgenden Daten:

- Name und Adresse sowie Telefon- und Faxnummer der Einrichtung
- Je Bewohner*in: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Personallisten mit folgenden Daten:

- Je Mitarbeiter*in: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer

Hierfür sollte die zur Verfügung gestellte Excel-Datei „Coronaliste Vorbereitung von Abstrichaktionen“ verwendet werden.

2. Maßnahmen bei Verdacht auf SARS-CoV-2 Infektion

Als Verdachtsfall gelten ansteckungs- und krankheitsverdächtige Personen. Ein Krankheitsverdacht liegt vor, wenn Symptome vorliegen, die auf eine Covid-19 Erkrankung hindeuten. Ein Ansteckungsverdacht liegt vor, wenn Kontakt zu einem SARS-CoV-2 Fall bestand.

2.1 Verdachtsfall bei einem Bewohnenden

2.1.1 Meldung

Gemäß § 6 Absatz Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t Infektionsschutzgesetz ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf COVID-19 meldepflichtig:

Bereits im Verdachtsfall frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsdienst:

Ansprechpartner beim Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück:

BAO Pflege:

Montags bis freitags 8-16h:

0541-501-1166 oder baopflege@lkos.de

An den Wochenenden findet kein Dienst in der BAO Pflege statt.

Die Meldepflicht obliegt der Leitung der Einrichtung (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG). Die namentliche Meldung muss unverzüglich an das Team BAO Pflege des Gesundheitsdienstes für Stadt und Landkreis Osnabrück erfolgen.

2.1.2 Benachrichtigung des zuständigen Hausarztes

Sofern eine ärztliche Versorgung notwendig ist, sollte der zuständige Hausarzt benachrichtigt werden.

2.1.3 Abstrich auf SARS-CoV-2

Über den Hausarzt sollte unverzüglich ein Abstrich angeregt werden.

Wenn eine Abstrichnahme durch den Hausarzt nicht möglich ist, kann ein Abstrich über die unter 2.1.1 genannte Stelle veranlasst werden.

2.1.4 Separierung der betroffenen Person

Bei einem Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion ist der/die Bewohner*in in einem Einzelzimmer - möglichst mit eigener Nasszelle - zu separieren.

Die betroffene Person ist von der Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten auszuschließen. Die anderen Bewohner*innen sind daran zu hindern, das Zimmer der betroffenen Person zu betreten.

Bewohnende, die als Kontaktpersonen zu einer mit Covid-19-Infizierten gelten, sind innerhalb der Einrichtung für 7 Tage zu isolieren. Aktivitäten außerhalb der Einrichtung sind hiervon ausdrücklich nicht betroffen. Zur Beendigung der einrichtungsbezogenen Quarantäne soll ein negativer Test vorliegen. Dazu kann ab Tag 5 eine PCR-Testung oder ab Tag 7 eine Testung mittels Antigen-Schnelltest durchgeführt werden.

Unter Umständen wird es erforderlich werden, dass freiheitsentziehende Maßnahmen zu treffen sind, die (bei längerer Dauer durch ein Gericht) anzuordnen sind. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdienst ist dafür unerlässlich, damit im gegebenen Fall seitens der Behörde die erforderlichen Schritte eingeleitet werden können. Es sind die „Hinweise für Einrichtungen zum Verfahren für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Bewohner*innen in Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit COVID-19“ des Gesundheitsdienstes für Stadt und Landkreis Osnabrück zu beachten.

Ansprechpartner ist die unter 2.1.1 genannte Stelle.

Außerhalb der genannten Zeiten ist der Gesundheitsdienst Osnabrück über die Regionalleitstelle 0541/500305112 zu erreichen.

2.1.5 Kontaktreduzierung

Es wird eine grundsätzliche Kontaktreduzierung für die betroffenen Bereiche empfohlen (z.B. Vermeidung von Kontakten der Bewohner*innen untereinander).

2.1.6 Transport ins Krankenhaus

Sofern ein Covid-19 Verdachtsfall in ein Krankenhaus zu transportieren ist, sind Sie verpflichtet, telefonisch die Rettungsleitstelle und vor Ort die Besatzung des Kranken-/Rettungswagens über den Covid-19 Verdacht zu informieren.

Der in der **Anlage** beigefügte Überleitungsbogen muss vor jedem Transport ins Krankenhaus dem Personal des Rettungsdienstes ausgefüllt übergeben werden. Eine vorhandene Patientenverfügung sollte ebenfalls mitgegeben werden.

2.1.7 Schutzkleidung für Mitarbeitende

Bei der pflegerischen Versorgung von Bewohner*innen ist nach der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS CoV-2 eine FFP2-Maske zu tragen.

Über die Empfehlungen unter 1.4.1 und 1.5 hinaus, ist ein bewohnerbezogener Schutzkittel zu tragen, wenn ein Kontakt zu Körpersekreten möglich ist. Außerdem sind zum Schutz der Mitarbeitenden bei aerosolbildenden Tätigkeiten (Absaugen, Mundpflege etc.) eine FFP-2-Maske, eine Schutzbrille sowie Einmalhandschuhe zu tragen.

Die Empfehlungen des NLGA zum richtigen „An- und Ablegen von Schutzkleidung (PSA)“ sind zu beachten. Regelmäßige Schulungen und Einweisungen des Personals in die richtige Handhabung der Schutzkleidung sind erforderlich.

2.2 Verdachtsfall Mitarbeitende

2.2.1 Mitarbeitende als enge Kontaktperson zu SARS-CoV-2-Infiziertem

Generell gilt, unabhängig vom Impfstatus, keine Absonderungspflicht für Kontaktpersonen. Mitarbeitende, die als Kontaktperson gelten, sollten jedoch nach Möglichkeit den Kontakt zu Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf für 14 Tage auf ein Minimum reduzieren (z.B. nur Versorgung von vollständig geimpften Bewohnenden).

2.2.2 Mitarbeitende mit COVID-19-Symptomatik

Sollten Symptome bei einem Mitarbeitenden bestehen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten, darf diese Person zunächst nicht mehr zur Arbeit kommen, bis eine Abklärung und Testung durch den behandelnden Arzt erfolgt ist.

2.2.3 Meldung

Gemäß § 6 Absatz Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t Infektionsschutzgesetz ist der Verdacht einer Erkrankung und die Erkrankung in Bezug auf COVID-19 meldepflichtig:

Bereits im Verdachtsfall frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsdienst:

Ansprechpartner beim Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück:

BAO Pflege:

Montags bis freitags 8-16h:

0541-501-1166 oder baopflege@lkos.de

An den Wochenenden findet kein Dienst in der BAO Pflege statt.

Die Meldepflicht obliegt der Leitung der Einrichtung (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG). Die namentliche Meldung muss unverzüglich das Team BAO Pflege des Gesundheitsdienstes für Stadt und Landkreis Osnabrück erfolgen.

2.2.4 Testung von Mitarbeitenden

Diagnostische Tests auf SARS-CoV-2 sollten bei Einrichtungspersonal sehr niederschwellig und ohne Zeitverzug veranlasst werden. Grundsätzlich erfolgt eine PCR-Testung auf SARS-CoV-2 bei Personal von Einrichtungen nach RKI-Empfehlungen beim Auftreten von Symptomen.

3. Maßnahmen bei einem positivem PoC-Antigen-Schnelltest

3.1 Positiver PoC-Antigen-Schnelltest bei Bewohner*innen

3.1.1 Meldung

Gemäß § 6 Absatz Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t Infektionsschutzgesetz ist der Verdacht einer Erkrankung und die Erkrankung in Bezug auf COVID-19 meldepflichtig:

Die Meldung erfolgt wöchentlich über den Antragsassistenten des Landkreis Osnabrück.

Die Meldepflicht obliegt der Leitung der Einrichtung (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG). Positive Ergebnisse aus PoC Antigen-Schnelltests sind als COVID-19-Krankheitsverdacht meldepflichtig gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t i.V.m. § 8 Absatz 1 Nr. 5 und 7 IfSG.

3.1.2 Benachrichtigung des zuständigen Arztes

Bei Vorliegen eines positiven PoC-Antigen-Schnelltests ist umgehend eine PCR-Testung zu organisieren. Sollte diese über den Hausarzt nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an den ärztlichen Notdienst oder an das Team der BAO-Pflege um einen Abstrich über die Johanniter zu organisieren.

Bei Auftreten von Krankheitszeichen muss der zuständige Hausarzt/die zuständige Hausärztin unter Angabe des positiven PoC-Antigen-Schnelltests durch die Einrichtung informiert werden.

3.1.3 Separierung der betroffenen Person

Die Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer SARS-CoV-2 Infektion sind konsequent umzusetzen.

Bei einem positiven PoC-Antigen-Schnelltest ist der/die Bewohner*in in einem Einzelzimmer - möglichst mit eigener Nasszelle - zu separieren.

Die betroffene Person ist von der Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten auszuschließen. Die anderen Bewohner*innen sind daran zu hindern, die Räumlichkeiten zu betreten.

3.1.4 Kontaktreduzierung

Es wird eine grundsätzliche Kontaktreduzierung für die betroffenen Bereiche empfohlen (z.B. Vermeidung von Kontakten der Bewohner*innen untereinander).

3.1.5 Transport ins Krankenhaus

Sofern eine per Schnelltest positiv getestete Person in ein Krankenhaus zu transportieren ist, sind Sie verpflichtet, telefonisch die Rettungsleitstelle und vor Ort die Besatzung des Kranken/Rettungswagens über den Verdacht zu informieren.

Der in der **Anlage** beigefügte Überleitungsbogen muss vor jedem Transport ins Krankenhaus dem Personal des Rettungsdienstes übergeben werden. Eine vorhandene Patientenverfügung sollte ebenfalls mitgegeben werden.

3.1.6 Schutzkleidung für Mitarbeitende

Bei der pflegerischen Versorgung von Bewohner*innen ist nach der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS CoV-2 eine FFP2-Maske zu tragen.

Zudem sind bei positiv getesteten und Bewohner*innen ein bewohnerbezogener Schutzkittel, eine Schutzbrille und Einmalhandschuhe zu tragen.

Die Empfehlungen des NLGA zum richtigen „An- und Ablegen von Schutzkleidung (PSA)“ sind zu beachten. Regelmäßige Schulungen und Einweisungen des Personals in die richtige Handhabung der Schutzkleidung sind erforderlich.

3.2 Positiver PoC-Antigen-Schnelltest bei Mitarbeitenden

Positive Ergebnisse von durchgeführten PoC-Antigen-Schnelltests sind mittels Antragsassistenten des Landkreis Osnabrück wöchentlich zu melden.

Per PoC-Antigen-Schnelltest positiv getestete Mitarbeitende haben die Einrichtung umgehend zu verlassen und eine PCR-Testung zu organisieren. Der positiv getestete Mitarbeitende hat sich bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses zu isolieren.

4. Maßnahmen bei bestätigtem SARS-CoV-2-Fall

Bei einem aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in einer Einrichtung sind Maßnahmen entsprechend der jeweils gültigen CoronaVO des Landes zu treffen.

Bei vereinzelt auftretenden Fällen sind Isolationen entsprechend der AbsonderungsVO des Landes Niedersachsen zu treffen. Zudem sind bei den Kontaktpersonen bis zum fünften Tag nach dem letzten Kontakt tägliche Schnelltest durchzuführen.

4.1 Bestätigter SARS-Cov-2-Fall bei Bewohner*innen

4.1.1 Meldung

Es muss eine Meldung an den Gesundheitsdienst erfolgen.

Die Meldung erfolgt wöchentlich über den Antragsassistenten des Landkreis Osnabrück.

Die Meldepflicht obliegt der Leitung der Einrichtung (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG). Positive Ergebnisse aus PoC Antigen-Schnelltests sind als COVID-19-Krankheitsverdacht meldepflichtig gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t i.V.m. § 8 Absatz 1 Nr. 5 und 7 IfSG.

Besondere Vorkommnisse z.B. Anträge auf Freiheitsentziehende Maßnahmen, der Tod in Bezug einer SARS CoV-2-Infektion sind weiterhin umgehend zu melden.

4.1.2 Benachrichtigung des zuständigen Arztes

Bei Auftreten von Krankheitszeichen muss der zuständige Hausarzt/die zuständige Hausärztin unter Angabe des positiven Testergebnisses (SARS-CoV2) durch die Einrichtung informiert werden.

4.1.3 Separierung der betroffenen Person

Die Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer SARS-CoV-2 Infektion sind konsequent umzusetzen.

Bei einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion ist der/die Bewohner*in in einem Einzelzimmer - möglichst mit eigener Nasszelle - zu separieren. Die betroffene Person ist von der Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten auszuschließen. Die anderen Bewohner*innen sind daran zu hindern, die Räumlichkeiten zu betreten. Wenn mehrere Bewohner*innen und laborbestätigt infiziert sind, ist eine Bildung von Kohorten möglich, jedoch nur nach Rücksprache mit dem Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück.

Unter Umständen wird es erforderlich werden, dass freiheitsentziehende Maßnahmen zu treffen sind, die (bei längerer Dauer durch ein Gericht) anzuordnen sind. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdienst ist dafür unerlässlich, damit seitens der Behörde die erforderlichen Schritte eingeleitet werden können. Es sind die „Hinweise für Einrichtungen zum Verfahren für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit COVID-19“ des Gesundheitsdienstes für Stadt und Landkreis Osnabrück zu beachten.

Ansprechpartner ist die unter 2.1.1 genannte Stelle.

4.1.4 Kontaktreduzierung

Es wird eine grundsätzliche Kontaktreduzierung für die betroffenen Bereiche empfohlen (z.B. Vermeidung von Kontakten der Bewohner*innen untereinander).

4.1.5 Transport ins Krankenhaus

Sofern eine SARS-CoV-2 infizierte Person in ein Krankenhaus zu transportieren ist, sind Sie verpflichtet, telefonisch die Rettungsleitstelle und vor Ort die Besatzung des Kranken/Rettungswagens über die Erkrankung zu informieren.

Der in der **Anlage** beigefügte Überleitungsbogen muss vor jedem Transport ins Krankenhaus dem Personal des Rettungsdienstes übergeben werden. Eine vorhandene Patientenverfugung sollte ebenfalls mitgegeben werden.

4.1.6 Schutzkleidung für Mitarbeitende

Bei der pflegerischen Versorgung von Bewohner*innen ist nach der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS CoV-2 eine FFP2-Maske zu tragen.

Zudem sind bei positiv getesteten Bewohner*innen ein bewohnerbezogener Schutzkittel, eine Schutzbrille und Einmalhandschuhe zu tragen.

Die Empfehlungen des NLGA zum richtigen „An- und Ablegen von Schutzkleidung (PSA)“ sind zu beachten. Regelmäßige Schulungen und Einweisungen des Personals in die richtige Handhabung der Schutzkleidung sind erforderlich.

4.1.7 Entisolierung von positiv getesteten Bewohnenden

Mit Stand 27.05.22 hat das RKI aktualisierte Empfehlungen zur Dauer der Isolierung von Patienten im stationären Bereich sowie Bewohnern in Alten- und Pflegeeinrichtungen herausgegeben.

Für asymptomatische Infektionen wird „In der Regel“ eine Absonderung von 10 Tagen mit anschließendem Antigentest empfohlen. Bei leichten und schweren Verläufen wird sogar eine 14-tägige Absonderung, mit Antigentest bei leichten Verläufen, und PCR-Test bei schweren Verläufen empfohlen.

Die Formulierung „In der Regel“ lässt einen gewissen Spielraum zu. Gerade bei asymptomatisch Infizierten muss mit Kommunikationsproblemen beim stringenten Festhalten an einer 10-tägigen Absonderung gerechnet werden. Bei Unterschreitung des Absonderungszeitraums von 10 bzw. 14 Tagen empfiehlt der Gesundheitsdienst in jedem Fall einen negativen bzw. als nicht mehr infektiös zu wertenden PCR-Test vor der Entisolierung abzuwarten. Diese PCR-Testung soll frühestens an Tag 5 der Absonderung durchgeführt werden.

4.2 Bestätigter SARS-Cov-2-Fall bei Mitarbeitenden

Die Person darf grundsätzlich nicht arbeiten und muss in die häusliche Quarantäne für 5 Tage. Bei 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Isolierung mit einem negativen Test verkürzt werden.

Die Meldung erfolgt wöchentlich über den Antragsassistenten des Landkreis Osnabrück.

4.3 Ausbruchsgeschehen innerhalb der Einrichtung

Sollte es zu einer Häufung von Infektionen innerhalb einer Einrichtung/eines Bereiches einer Einrichtung oder zu schweren Krankheitsverläufen unter den Bewohnenden kommen, muss eine Meldung an den Gesundheitsdienst erfolgen:

Ansprechpartner beim Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück:

BAO Pflege:

Montags bis Freitag 8-16h:

0541-501-1166 oder baopflege@lkos.de

An den Wochenenden findet kein Dienst in der BAO Pflege statt.

In Rücksprache mit dem Gesundheitsdienst werden entsprechende weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel der Umfang einer Abstrichaktion, getroffen.

Es wird gebeten ebenfalls die Heimaufsicht zu informieren.

Ansprechpartnerinnen in der Altenhilfe:

Landkreis Osnabrück: Frau Hagen

Tel. 0541/501-3037

E-Mail: heimaufsicht@lkos.de

Stadt Osnabrück: Frau Rolfes

Tel. 0541/323-3123

E-Mail: rolfes@osnabrueck.de

Anzusprechende Stelle in der Eingliederungshilfe:

Heimaufsicht des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie am Standort Osnabrück

Herr Hackenberg

Tel. 0541/5845-0

Das Funktionspostfach vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie lautet: CV19SH@Ls.Niedersachsen.de

Außerhalb der genannten Zeiten ist der Gesundheitsdienst Osnabrück über den Bereitschaftsdienst unter 0171/6864903 zur erreichen.

5. Testung bei bestätigtem SARS-CoV-2-Fall in der Einrichtung

Um die Schutzvorkehrungen für Einrichtungen weiter zu erhöhen, veranlasst der Gesundheitsdienst bei Auftreten eines SARS-CoV-2 -Falles in der Einrichtung anlassbezogen weitere Testungen der Mitarbeitenden und Bewohner*innen. Hiervon ausgenommen sind die bereits bestätigten SARS-CoV-2-Fälle. Wenn der Gesundheitsdienst umfangreiche Abstrichaktionen bei Bewohner*innen und Personal beschließt, müssen die vorbereiteten Unterlagen (siehe 1.10) bereitliegen.

6. Meldungen

6.1 Anonymisierte Meldung der Impfquote

Die monatliche Meldung der Impfquote erfolgt direkt an das Robert-Koch-Institut (RKI). Sie erfolgt über die Online-Plattform Voxco. Zur Registrierung erhalten Sie ein Schreiben des RKIs. Eine gesonderte Meldung an den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück muss nicht erfolgen.

6.2 Anonymisierte Meldung der durchgeführten Schnelltest

Die Übermittlung der anonymisierten Daten aus den durchgeführten Schnelltest muss nur auf Verlangen stattfinden

6.3 Meldung ungeimpfter Mitarbeiter

Die im Zuge der Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht anfallende Meldungen über ungeimpfte Mitarbeiter muss ab dem 15.03.2022 geschehen. Dies geschieht über das Meldeportal des Gesundheitsdienstes für Landkreis und Stadt Osnabrück.

Der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück ist für alle Mitarbeitenden der Einrichtungen in Landkreis und Stadt losgelöst vom Wohnort der Betroffenen zuständig.

Unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht fallen alle Mitarbeiter der Einrichtung (z.B. Pflegepersonal, Personal in der Hauswirtschaft, der Haustechnik, der Verwaltung, Reinigungskräfte), auch wenn das Personal von einem Service-Dienstleistungsunternehmen gestellt wird. Des Weiteren sind auch regelmäßige Ehrenamtliche und Dritte, die die Einrichtung zu beruflichen Zwecken betreten (z.B. Physiotherapeuten), von der Regelung betroffen.

Bereits eingestellte ungeimpfte Mitarbeiter können über den 15.03.2022 hinaus beschäftigt werden. Nach Prüfung der Nachweise durch den Gesundheitsdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück kann ein Tätigkeitsverbot durch den Gesundheitsdienst ausgesprochen werden. Für Neueinstellungen muss die einrichtungsbezogene Impfpflicht berücksichtigt werden.

7. Maßnahmen für Dritte und Besuchern

7.1 Schutzkleidung von Besuchern und Dritten

In Hinblick auf die zu tragende Schutzkleidung von Dritten, die in den Einrichtungen eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege übernehmen, und Besuchern verweist der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück auf die jeweils gültige CoronaVO des Landes.

7.2 Betreten der Einrichtung von Besuchern und Dritten

Hinsichtlich der Schnelltestregelungen zum Betreten der Einrichtung von Dritten und Besuchern wird auf die jeweils gültige CoronaVO des Landes verwiesen. Die Einrichtung muss entweder ein PoC-Antigen-Schnelltest zu professionellen Anwendung oder die Durchführung eines Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Beaufsichtigung anbieten. Wichtig hierbei ist, dass der Test die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllt.

Besucher*innen und Dritte dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen negativen Testnachweis mit sich führen oder eine Testung vor Ort erbringen.

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und Kinder, bei denen der Test aufgrund des Entwicklungsstandes nicht durchgeführt werden kann, müssen keinen der oben genannten Nachweise erbringen.

Besucher*innen, die als medizinisches Personal Bewohner*innen zu Behandlungszwecken aufsuchen, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, können die zugrundeliegende Testung durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung erbringen.

Für Besucherinnen und Besucher, die eine Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern (z. B. Feuerwehr, Lieferanten) oder als Begleitpersonen von Bewohner*innen (z.B. Taxifahrer*innen, Krankentransportpersonal) nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, gilt die Testnachweispflicht nicht.

Besucher und Dritte haben in geschlossenen Räumen einer Einrichtung eine FFP-2-Maske oder ein gleichwertiges Schutzniveau zu tragen. Kinder unter 6 Jahre sind hiervon ausgenommen. Kinder und Jugendliche zwischen 6 bis 14 Jahren können auch andere textile/textil-ähnliche Barrieren tragen. Entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch Instituts ist das Tragen der Maske auch im Bewohnerzimmer zu empfehlen. Nach Möglichkeit sollten die Bewohnenden ebenfalls eine medizinische Maske tragen, wenn es für die Person zumutbar ist.

Es wird empfohlen auf das Einhalten des Tragens einer Maske nur zu verzichten, wenn der Kontakt Bewohner*innen und Besucher*innen mit Impfnachweis oder Genesenennachweis ohne Anwesenheit nichtgeimpfter Personen erfolgt.

Grundsätzlich gilt bei Besuchen im Bewohnerzimmer die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht, da diese im Sinne einer privaten Veranstaltung zu werten sind.

Besucher*innen und Dritte, die über keinen Impf- oder Genesenennachweis verfügen haben immer, auch im Bewohnerzimmer, eine FFP2-/KN 95-Atemschutzmaske oder gleichwertiges Schutzniveau zutragen, soweit und solange Kontakt zu Bewohner*innen besteht.

Ergänzend zum allgemeinen Hygiene- und Besuchskonzept kann ein Besuchskonzept für positiv getestete Bewohnende im Falle eines Ausbruchsgeschehens erstellt werden, sodass Besuche zur Versorgung und Betreuung, in Absprache mit dem Gesundheitsdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück und unter definierten Hygienemaßnahmen, ermöglicht werden können.

7. Betreiberverantwortung

Die Betreiberpflichten gelten nach wie vor sowohl im Bereich der Prävention wie auch im Ausbruchsfall.

Weitergehende Informationen

Wir bitten Sie, sich regelmäßig auf folgenden tagesaktuellen Internetseiten zu informieren:

www.corona-os.de

www.landkreis-osnabrueck.de

www.osnabrueck.de www.rki.de

www.nlga.niedersachsen.de

www.bfarm.de

www.pei.de

Anlage

Krankenhaus-Zuweisung von COVID-19 Patienten und Verdachtsfällen

Patient: Name, Vorname, Geb.-Dat., Geschlecht, Wohnort, Kostenträger	Pflegeeinrichtung, Ansprechpartner (mit Durchwahl-Telefonnummer):
-------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------

Befunddokumentation

Symptombeginn	Datum:	Uhrzeit:
Symptome		
Kontakt zu Corona-positiven Personen		
Vorerkrankungen		

Diagnostik, falls vorliegend

SARS-CoV2	Test-Datum:	Uhrzeit:
Ergebnis	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> folgt	

Influenza PCR Test	Test- Datum:	Uhrzeit:
Ergebnis	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> folgt	
Influenza Impfung 2019/2019	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sozialmedizinische Daten

Kontakt Angehörige	wer: Tel:
Gesetzliche Betreuung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wer: Tel:
Patientenverfügung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (unbedingt Kopie mitgeben)

- Medikationsplan mitgeben
- Pflegeüberleitung mitgeben
- Krankenversicherungskarte mitgeben